

3. *nimmt Kenntnis* von den im Sechsten Ausschuss zu dem Thema abgegebenen Stellungnahmen, einschließlich derjenigen, die auf der dreiundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung abgegeben wurden³, nachdem die Völkerrechtskommission ihre Behandlung dieses Themas gemäß ihrem Statut abgeschlossen hatte;

4. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Schlussfolgerungen zu späteren Übereinkünften und späterer Praxis bei der Auslegung von Verträgen, deren Wortlaut dieser Resolution als Anlage beigefügt ist, samt den dazugehörigen Kommentaren, bringt sie den Staaten und all denen zur Kenntnis, die gefordert sein könnten, Verträge auszulegen, und befürwortet ihre möglichst weite Verbreitung.

62. Plenarsitzung
20. Dezember 2018

Anlage

Spätere Übereinkünfte und spätere Praxis bei der Auslegung von Verträgen

Erster Teil Einleitung

Schlussfolgerung 1 Anwendungsbereich

Diese Schlussfolgerungen betreffen die Rolle späterer Übereinkünfte und späterer Praxis bei der Auslegung von Verträgen.

Zweiter Teil Grundlegende Regeln und Begriffsbestimmungen

Schlussfolgerung 2 Allgemeine Regel und Mittel zur Auslegung von Verträgen

1. Artikel 31 und 32 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge legen die allgemeine Auslegungsregel beziehungsweise die Heranziehung ergänzender Auslegungsmittel fest. Diese Regeln finden auch als Völkergewohnheitsrecht Anwendung.

2. Wie in Artikel 31 Absatz 1 festgelegt, ist ein Vertrag nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Zieles und Zweckes auszulegen.

3. Artikel 31 Absatz 3 legt unter anderem fest, dass außer dem Zusammenhang a) jede spätere Übereinkunft zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung des Vertrags oder die Anwendung seiner Bestimmungen und b) jede spätere Praxis bei der Anwendung des Vertrags, aus der die Übereinstimmung der Vertragsparteien über seine Auslegung hervorgeht, zu berücksichtigen sind.

³ Siehe A/C.6/73/SR.20,

4.

